



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. November 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Landräte und untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen Rechtsset-
zung/Rechtsfragen Corona
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
coronaverord-
nung@mags.nrw.de

Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ereignisse rund um die Versammlung der Organisation „Querden-
ker“ am Wochenende in Leipzig möchte ich zum Anlass zu nehmen,
Ihnen die folgenden Hinweise zum Verhältnis Versammlungsrecht/Infek-
tionsschutzrecht auf Basis der aktuellen Coronaschutzverordnung zu
geben:

1.) Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sind grundsätzlich
auch während des Monats November zulässig und insoweit durch § 13
Absatz 2 Nr. 1 CoronaSchVO gestattet. Sie unterliegen daher nicht dem
im Rahmen der allgemeinen strikten Kontaktbeschränkungen im No-
vember geltenden generellen Veranstaltungs- und Versammlungsverbot
des § 13 Abs. 1 CoronaSchVO.

2.) Bei den Versammlungen sind immer die Vorgaben der §§ 2-4a
CoronaSchVO zu beachten. D.h. insbesondere, dass das Abstandsge-
bot gilt, alle Personen also den Mindestabstand einhalten müssen und
ab 25 Personen Maskenpflicht besteht (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 CoronaSchVO).
Zur Maskenpflicht der Hinweis, dass diese selbstverständlich auch dann

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

gilt und bei Verstößen zu sanktionieren ist, wenn sich die Versammlung inhaltlich gerade gegen diese Pflicht wendet.

3.) Die Maßgaben nach der CoronaSchVO sind als Infektionsschutzmaßnahmen durch die zuständigen Behörden zu überwachen, also insbesondere auch durch die örtlichen Ordnungsbehörden. Hier gibt es bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz keine Abweichungen von anderen Veranstaltungen. Gerade bei größeren Versammlungen erscheint hier eine frühzeitige Abstimmung mit der für Versammlungen zuständigen Polizeibehörde geboten, um als staatliche Institutionen einheitlich aufzutreten.

4.) Soweit die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden für eine einzelne konkrete Versammlung aus Infektionsschutzgründen Vorgaben für erforderlich halten, die über die Regelungen der §§ 2-4a hinausgehen (z.B. Abstandsgebot auch zwischen Personen aus dem gleichen/zwei Hausgemeinschaften zum Zweck der Kontrollmöglichkeit, Begrenzung der maximalen Teilnehmerzahl), können die Behörden solche Maßnahmen anordnen. § 16 Satz 2 CoronaSchVO lässt solche Maßnahmen ausdrücklich zu. Wenn der „Einzelfall“ in einer bestimmten Versammlung besteht und die Maßnahme gegenüber allen Versammlungsteilnehmern erforderlich ist, kann die Anordnung natürlich auch im Wege der Allgemeinverfügung bezogen auf diese Versammlung ergehen.

5.) Da die unter 4.) genannten Maßnahmen auf § 28 IfSG gestützt werden, sollten sie in einem/einer von den Entscheidungen der Versammlungsbehörde unabhängigen Verwaltungsakt/Allgemeinverfügung ergehen. Eine Abstimmung vorab mit der Versammlungsbehörde erscheint aber selbstverständlich geboten.

6.) Soweit eine Ordnungsbehörde allgemeine Regelungen für alle Versammlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen will, ist § 16 Satz 1 CoronaSchVO zu beachten. Die Regelungen dürfen also zu Punkten, zu denen die Verordnung Bestimmungen enthält, keine abweichenden

Bestimmungen aufstellen. Insbesondere darf die grundsätzliche Zulässigkeit von Versammlungen nicht aufgehoben werden.

7.) Sollten sich während der Versammlung Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO ergeben, können und sollten diese nach den Regelungen des § 18 CoronaSchVO in Verbindung mit dem Bußgeldkatalog geahndet werden. Es handelt sich aber bei solchen Verstößen auch eindeutig um Rechtsverstöße. Diese sind als von der Versammlung ausgehende Rechtsverstöße ggf. auch nach dem Versammlungsrecht zu bewerten und können insoweit zu entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die gesamte Versammlung führen.

Insgesamt erscheint für Versammlungen – gerade mit thematischem Bezug zu den staatlichen Coronaregelungen – eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und ein gemeinsames Auftreten und koordiniertes Handeln aller zuständigen Behörden unerlässlich.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie dies auch in Zukunft sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction mark covering the signature and name of the sender.